

## **Parkordnung Dinosaurier-Park Münchenhagen**

Herzlich willkommen im Dinosaurier-Park Münchenhagen. Für Sie bzw. Ihre Gruppe startet mit dem Besuch im Park ein interessanter und erlebnisreicher Tag in die Welt der Dinosaurier. Wir bitten Sie während des Besuches im Park die auch sonst übliche Rücksicht und Vorsicht zu beachten. Das bedeutet in erster Linie für sich selbst und für andere Verantwortung zu zeigen und die Spielregeln der Freundlichkeit und Höflichkeit sowie den Respekt anderen gegenüber nicht unbeachtet zu lassen.

Die nachfolgenden Punkte der Parkordnung sind Teil der Geschäftsgrundlage im Rahmen Ihres Besuches im Dinosaurier-Park und sind daher genau zu beachten, um eventuelle Unstimmigkeiten auszuschließen.

### **1. Parken**

Auf unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Um den störungsfreien Verkehr zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Parkplatzwärter genau beachtet werden. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkplatzflächen ab. Falls Sie außerhalb dieser Flächen parken und dadurch den Verkehr behindern, müssen wir das Fahrzeug auf Ihr Risiko und auf Ihre Kosten abschleppen lassen.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass Sie alle Öffnungen wie z.B. Türen, Fenster, Schiebedach und Kofferraum geschlossen haben und keine Wertgegenstände sichtbar in Ihrem Fahrzeug zurücklassen.

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Durch das Zur-Verfügung-Stellen eines Stellplatzes auf einem unserer Parkplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Für Schäden, die auf außergewöhnliche Ereignisse wie Sturm, Hagel, Explosionen und Feuer zurückzuführen sind sowie im Falle von Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch Dritte, können wir keinen Ersatz gewähren.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Betriebsangehörige unseres Dinosaurier-Parks grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Schadenersatz kann nur dann geleistet werden, wenn Sie den Schaden vor Verlassen des Parkplatzes unserem Personal an der Hauptkasse melden, soweit diese Schadenmeldung zumutbar ist.

### **2. Eintrittskarten**

Das Gelände des Dinosaurier-Parks darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageseintrittskarten sind nur am Tag des Kaufs gültig und nicht übertragbar.

Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Parkgeländes.

Saisonkarten berechtigen zum Eintritt und Aufenthalt während der Saisonöffnungszeiten in dem jeweiligen Jahr. Die Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Park verweigert oder können vom Parkgelände verwiesen werden.

### **3. Gruppeneinlass**

Gruppeneintrittskarten werden von den verantwortlichen Aufsichtspersonen (Gruppenleiter, Lehrer, ...) an der Hauptkasse gelöst. Die Gruppe wartet zwischenzeitlich außerhalb des Gebäudes an der Informationstafel, bis dort die Eintrittskarten an die Gruppenmitglieder verteilt werden.

Der Einlass der Gruppenmitglieder wird durch Kontrolle der einzelnen Gruppeneintrittskarten von einem/er Mitarbeiter/in des Dinosaurier-Parks an der Kasse vorgenommen. Die verteilten Gruppeneintrittskarten sind unaufgefordert beim Einlass vorzuzeigen.

### **4. Benutzung der Einrichtungen im Park**

Die Benutzung von Spielgeräten, Spielflächen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder. Das Benutzen der Spielgeräte ist für Erwachsene untersagt.

## **5. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

Die Ausstellungsstücke unseres Dinosaurier-Parks dürfen nur dann berührt oder beklettert werden, wenn dieses explizit am Objekt so ausgeschrieben und damit erst erlaubt ist. Ansonsten ist das Beklettern und Anfassen von Figuren und Schauobjekten nicht gestattet. Besucher dürfen die gekennzeichneten Wege und Plätze nicht verlassen. Insbesondere ist das Übersteigen von Zäunen und Absperrungen jeder Art verboten.

Hunde sind willkommene Gäste, müssen aber an der Leine geführt werden. Hundebesitzer sind verpflichtet, die von Ihren Hunden im Parkgelände verrichtete Notdurft mit den an den Kassen erhältlichen Reinigungspäckchen zu beseitigen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist in den Waldgebieten und in Gebäuden grundsätzlich nicht gestattet.

Das Besitzen und Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (wie z.B. Pistolen, Schreckschusswaffen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) ist auf dem Gelände des Parks nicht gestattet. Den Anordnungen des Personals des Parks ist im eigenen Interesse Folge zu leisten. Der lautstarke Betrieb von Musikgeräten sowie mutwilliges Lärmen sind untersagt.

## **6. Aktivitäten**

Gebuchte Aktivitäten sind zeitlich einzuhalten und kostenpflichtig. Seien Sie bitte rechtzeitig im Park und pünktlich bei den Aktionsstellen oder am vorgesehenen Schulungsort. Während der Schulung haben sich die Teilnehmer im Interesse aller ruhig und aufmerksam zu verhalten, so dass die Inhalte wie vorgesehen ungestört vermittelt werden können. Der Verzehr von Speisen und Getränken während der Schulung ist nicht gestattet.

## **7. Aufsichtspflicht**

Wir weisen alle Eltern, Begleitpersonen und Gruppenleiter (Aufsichtspersonen) darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie davon nicht entbinden können. In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch für alle Schäden die Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

## **8. Haftungsbeschränkung**

Der Dinosaurier-Park haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unseres Personals zurückzuführen sind. Insbesondere wird keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernommen.

## **9. Schadensmeldungen**

Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Parkgeländes an der Hauptkasse. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Parkgeländes erfolgt.

## **10. Werbung und Anbieten von Ware und Leistungen**

Werbung auf dem Gelände und auf den Parkplätzen des Parks wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen.

## **11. Film- und Fotoaufnahmen**

Die Ausstellungsstücke im Park können für private Zwecke gefilmt bzw. fotografiert werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet und kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsführung nach Absprache verwendet werden.

## **12. Hausrecht**

Das Personal des Dinosaurier-Parks ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis auf dem Parkgelände angetroffen werden, entschädigungslos vom Parkgelände zu verweisen.

## **13. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Parkordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.